

Treffen

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 24. April 2019 06:35

Zitat von kleiner gruener frosch

Aber die Regeln sind da ziemlich klar. (Siehe [Bass](#) 10-41 ...)

Ich sehe das hier eigentlich etwas anders, so deutlich ist das imho nicht geregelt: Oder worauf beziehst du dich hier konkret?

10-44 Nr. 2.1

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammbuch und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(usw.)